

Alle börsenmäßigen Geschäfte der Bank mit ihren Geschäftsfreunden und für deren Rechnung unterliegen den jeweils geltenden Bedingungen für solche Geschäfte an der in- oder ausländischen Börse, an der die Geschäfte regelmäßig ausgeführt werden, sowie den Abmachungen der Bankenvereinigungen, und zwar auch dann, wenn die Bank die Geschäfte als Eigenhändler erledigt. Mangels besonderer Weisung wählt die Bank den Börsenplatz nach ihrem besten Ermessen. Kommissionsaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wechseln, Schecks, Auszahlungen, fremden Geldsorten und solchen Wertpapieren, für die notierte Preise festgestellt werden, führt die Bank durch Selbsteintritt aus. Bei Aufträgen zum Kauf und Verkauf amtlich nicht notierter oder zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere usw. tritt die Bank als Eigenhändler auf; sie behält sich vor, auch Aufträge zum kommissionsweisen An- oder Verkauf solcher Werte als Eigenhändler zu erledigen.

Verkauft die Bank im Auftrage eines Kontoinhabers nicht volleingezahlte Versicherungs-Aktien, so hat der Kontoinhaber, falls er von der Gesellschaft gemäß § 220 HGB oder von seinem Vornamen auf die Nachzahlung in Anspruch genommen wird, bereits vom Abschlusse des Geschäfts an gegen die Bank lediglich Anspruch auf Abtretung der ihr aus dem Kaufvertrage gegen ihren Nachmann zustehenden Rechte.

Erinnerungen gegen Börsenausführungen muß der Kontoinhaber sofort nach Zugehen der Ausführungsanzeige mündlich, fernmündlich oder telegraphisch der Bank übermitteln, Erinnerungen wegen Nichtausführung ebenso eilig und spätestens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem eine briefliche Ausführungsanzeige der Bank bei regelmäßigem Postlauf dem Kontoinhaber hätte zugehen können. Ausführungsanzeigen über Geschäfte, zu denen der Kontoinhaber den Auftrag nicht oder nicht im Umfange der Ausführung erteilt hatte, sind mit entsprechender Erklärung unverzüglich der kontoführenden Stelle zurückzugeben.

Die Bank ist berechtigt, auf schwebende Termingeschäfte in Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (Auszahlungen, Wechseln, Schecks und Geldsorten) Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheit ist bei telegraphischer Anforderung spätestens an dem der Absendung des Telegramms folgenden zweiten Werktag, bei schriftlicher Anforderung an dem der Absendung des Schreibens folgenden dritten Werktag zu leisten, sofern nicht eine andere angemessene Frist bestimmt wird. Wenn die Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Bank berechtigt, das Geschäft auch vor dem Stichtage sofort ganz oder in Teilbeträgen glattzustellen.

Aus Termingeschäften stammende Kontoposten werden bei jeder Saldofeststellung zuerst gegeneinander aufgerechnet; das danach aus Termingeschäften noch verbleibende Guthaben wird bei der weiteren Aufrechnung in erster Linie getilgt.

Die Bestimmungen Abs. 1, 2 und 4—6 finden für börsenmäßige Geschäfte in Waren entsprechende Anwendung.

14. Die Bank darf sich zur Ausführung aller Aufträge, wenn sie es nach ihrem besten Ermessen für zweckmäßig hält, Dritter (Personen, Firmen, Behörden) bedienen; sie haftet gegebenenfalls nur für sorgfältige Auswahl ihrer Beauftragten. Aufträge für das Ausland darf die Bank unübersetzt weitergeben; sie übernimmt für deren Auslegung durch die Beauftragten keinerlei Gewähr.

Beim Handel in ausländischen Zahlungsmitteln (Wechseln, Schecks, Auszahlungen, Geldsorten u. dergl.) haftet die Bank falls ein Gegengeschäft erforderlich ist, nur insoweit, als ihr selbst usancegemäß Rückgriffsrechte zustehen.

15. Die Bank haftet nicht für Schäden, welche durch Störung ihres Betriebes infolge Aufruhrs, Streiks, Aussperrung oder Verfügung von hoher Hand veranlaßt sind.

16. Auskünfte u. dergl., auch über An- und Verkauf von Wertpapieren, gibt die auskunfterteilende Stelle der Bank nach ihrem besten Wissen unter Ausschluß jeder Haftung; den einzelnen Angestellten ist es streng untersagt, irgendwelche Auskünfte zu erteilen, die sich auf Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit usw. beziehen.

17. Mitteilungen gelten, auch wenn sie unbestellbar zurückkommen, als dem Kontoinhaber zugegangen, wenn sie an seine letzte, der kontoführenden Stelle bekanntgegebene Anschrift abgesandt sind; jede Aenderung der Anschrift ist der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auch Bekanntmachungen der Bank in Berliner Tageszeitungen gelten als dem Kontoinhaber zugegangen.

Die Bank behält sich vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuändern; die Abänderungen ersieht der Kontoinhaber aus der ihm mit dem Rechnungsabschluß regelmäßig zugehenden neuesten Fassung oder den Bekanntmachungen der Bank.

18. Sendungen jeglicher Art, sei es an den Kontoinhaber selbst, sei es in seinem Auftrage an Dritte, bewirkt die Bank nach ihrem besten Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit für die Wahl von Art und Weg der Versendung; sie darf sich auch der Flugpost bedienen. Bei Wertsendungen wird der volle Wert angegeben, oder durch Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft gedeckt. Wechsel und Schecks versendet die Bank mangels besonderer Weisung in eingeschriebenem Brief — im Verkehr mit ihren eigenen Niederlassungen auch durch Bahnhofsbrief — ohne besondere Versicherung; Verrechnungsschecks kann sie auch in gewöhnlichem Brief versenden.

Die Gefahr unrichtiger oder fälschlich mehrfacher Uebermittlung von Erklärungen auf drahtlichem oder drahtlosem Wege oder durch Fernsprecher sowie die Gefahr unrichtiger Auslegung verstümmelter Telegramme zwischen der Bank und dem Kontoinhaber sowie nach auswärts oder an Dritte in seinem Auftrag oder Interesse trägt im Verhältnis zur Bank der Kontoinhaber. Telegraphische und telephonische Mitteilungen der Bank gelten vorbehaltlich brieflicher Bestätigung. Aufträge des Kontoinhabers, die nicht schriftlich oder telegraphisch erfolgen, braucht die Bank nicht auszuführen; ferner darf die Bank für alle Aufträge vor Ausführung Bestätigungen einholen, die sie in irgendeiner Form etwa für geboten hält.

19. Es steht der Bank frei, die weitere Annahme von Geldern oder Wertpapierdepots ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder bestehende Konten, soweit nicht besondere Fristen vereinbart sind, fristlos zu kündigen. Andererseits kann die Bank eine Geschäftsverbindung als fortbestehend ansehen, bis ihr eine ausdrückliche Erklärung über die Beendigung zugegangen ist.

Für ihre Vorschüsse und sonstigen Kredite, ihre Bürgschaften, Akzente und sonstigen Wechsel- oder Scheckverbindlichkeiten kann die Bank jederzeit eine ihr genehme Sicherstellung beanspruchen und nachfordern, auch durch Sicherungsübereignung und durch Abtretung von Forderungen jeder Art. Die Bank darf die sofortige Glattstellung oder Befreiung von ihrer Verbindlichkeit verlangen, wenn die Sicherstellung nicht unverzüglich geleistet wird. Befristete oder bedingte Verbindlichkeiten darf sie dabei in voller Höhe auf laufender Rechnung belasten.

Verpflichtungen in ausländischer Währung, die die Bank im Auftrage des Kontoinhabers oder zur Abwicklung eines mit ihm abgeschlossenen Geschäftes eingegangen ist, darf sie jederzeit eindecken.

Trägt der Kontoinhaber trotz Aufforderung den buchmäßigen Schuldsaldo nicht rechtzeitig ab, so darf die Bank den Schuldsaldo mit etwaigen Gegenforderungen des Kontoinhabers verrechnen, gleichviel, aus welchem Anlaß und gegen welche Niederlassung der Bank sie begründet sind. Währungsguthaben oder Währungsschulden darf die Bank dabei nach ihrem besten Ermessen verwerten oder eindecken.

20. Beim Ableben des Kontoinhabers haben sich die Erben durch Erbschein, die Testamentsvollstrecker durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine vom Gericht beglaubigte Abschrift einer Verfügung von Todes wegen und der Eröffnungsverhandlung vorgelegt, so darf die Bank mit befreiender Wirkung an denjenigen leisten, der in der Verfügung von Todes wegen zum Erben oder Testamentsvollstrecker berufen ist.

Werden der Bank ausländische Ausweise vorgelegt, so darf sie sich diese anstatt der Urkunden in Abs. 1 dienen lassen. Sie wird die Urkunden sorgfältig prüfen, haftet jedoch weder für deren Echtheit, Vollgültigkeit und Vollständigkeit noch für deren Auslegung.

21. Die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank sind, soweit nicht bei einzelnen Geschäften besondere Abreden getroffen werden, für beide Teile Erfüllungsort. Wegen aller Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung unterwirft sich der Kontoinhaber dem deutschen Recht. Zuständig zur Entscheidung ist ausschließlich das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das Landgericht I Berlin; die Bank kann auf die Ausschließlichkeit verzichten.

Die Kassenstunden werden durch Aushang bekanntgemacht. Erklärungen des Kontoinhabers, die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, begründen, auch wenn sie schriftlich erfolgen, keine Verpflichtungen der Bank.